

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/474

Egerkingen: Kantonaler Erschliessungsplan Oltnenstrasse, Bachmattstrasse bis Knoten Schlegelhof, Neubau Kreisel Winterlen / Umgestaltungsmassnahmen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Oltnenstrasse, Bachmattstrasse bis Knoten Schlegelhof, Egerkingen, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 26. Oktober 2018 bis 26. November 2018. Innert der Auflagefrist erhoben folgende Parteien Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Jörg und Daniela Aregger, Hüslerhof 1, 4622 Egerkingen
- Einsprache Nr. 2: Ernst und Esther Schneider-Steffen, Schlegelhof 1, 4622 Egerkingen
- Einsprache Nr. 3: Erbgemeinschaft Remund, Isabella Zimmermann-Remund, Am Stalden 14, 4622 Egerkingen
- Einsprache Nr. 4: Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann / Johann Pfefferli-Kaufmann, Solothurnerstrasse 11, 4622 Egerkingen
- Einsprache Nr. 5: Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen.

Im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen wird der Anschluss Egerkingen mit vier neuen zusätzlichen Kreiseln ausgestattet, um den heute unbefriedigenden Autobahnanschluss zu verbessern. Es sind dies die Kreisel Winterlen, Kreisel Schlegelmatten, Kreisel Anschlussknoten West und der Kreisel Anschlussknoten Ost. Nur der Kreisel Winterlen ist dabei Teil der kantonalen Strasseninfrastruktur an den Anschluss zur Autobahn.

Der Erschliessungsplan "Neubau Kreisel Winterlen / Umgestaltungsmassnahmen" sieht den Bau eines Kreisels auf der Oltnenstrasse vor, welcher primär der Zufahrt zur umgestalteten Nationalstrasse dient (via deren Kreisel "Anschlussknoten Ost"). Er dient somit dem Anschluss des Kantonsstrassennetzes an das Nationalstrassennetz. Im Ergebnis ist der Neubau (und auch die damit verbundenen Umgestaltungsmassnahmen) kein Ersatz alter, durch den Neubau des Anschlusses Egerkingen, durch den Bund wegfallender Verbindungen (namentlich von Ost nach West und umgekehrt). Es ist auch nicht die Idee, dass durch den Ausbau des Anschlusses Egerkingen wegfallende (kommunale) Flurwegverbindungen nun über die Kantonsstrasse geführt werden sollen. Dies entspricht nicht der Aufgabe einer Kantonsstrasse. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass mit dem Neubau des Autobahnanschlusses Veränderungen in der Erschliessung der umliegenden Landwirtschaftsbetriebe und -flächen verbunden sind; damit steigt notgedrungen auch der "Druck" auf die verbleibenden Erschliessungsmöglichkeiten, mitunter auf

die Kantonsstrasse. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat nun in der vorliegenden Planung auch das Mögliche getan, damit die Kantonsstrasse gewisse zusätzliche "Erschliessungsfunktionen" übernehmen kann, darüber hinaus, die Recht- und Zweckmässigkeit der vorgelegten kantonalen Planung daran zu messen, ob diese nunmehr alle allenfalls wegfallenden Verbindungen zu substituieren vermag oder nicht, geht allerdings grundsätzlich zu weit. Allenfalls durch den Autobahnanschluss wegfallende oder in ihrer Bedeutung sich verändernde kommunale Flurwegverbindungen können nicht vom Kanton (im Ergebnis durch eine Kantonsstrasse) substituiert werden, sondern müssen auf kommunaler Ebene gelöst werden bzw. sind im Zusammenhang mit dem gleichzeitig erfolgenden Autobahnausbau zu regeln. Daher sei an dieser Stelle nochmals an die Bedeutung des Kreisels Winterlen als Verbindung zwischen Kantonsstrassen- und Nationalstrassennetz erinnert. Zwar erfolgten beide Planungen unter Miteinbezug aller interessierten Kreise (inklusive der Landwirtschaft), doch stellt das Ergebnis einer solchen Planung per se einen Kompromiss dar.

Dem kantonalen Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen soll gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

2. Erwägungen

2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Bst. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Bst. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat nach Eingang der Einsprachen mit allen Einsprechern Gespräche geführt. Eine Einigung konnte dabei nicht erzielt werden.

2.2 Einsprache Nr. 1: Jörg und Daniela Aregger, Egerkingen

Mit Eingabe vom 21. November 2018 erheben Jörg und Daniela Aregger Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan.

Sie begründen ihre Legitimation zur Einsprache damit, dass sie als Pächter des Hüslerhofs in Egerkingen sowie als Eigentümer und Pächter diverser weiterer Parzellen direkt und indirekt vom Neubau des plangegenständlichen Kreisels Winterlen und den Umgestaltungsmassnahmen betroffen seien.

Sie stellen vier Anträge: **Antrag A:** "Die bestehenden zwei Hof Zu- und Wegfahrten auf die H5 wie auch die Überquerung der H5 sind sicherzustellen"; **Antrag B:** "Die Kinder sollen einen sicheren Schulweg haben"; **Antrag C:** "Die Entwässerung der Strasse bis zur Zufahrtsstrasse Schlegelmatthof soll in die Kanalisation und nicht mehr via Zufahrtsstrasse ins Ackerland erfolgen" und **Antrag D:** "Die Feldwege beider Seiten der H5 sind keine Parkplätze und die Durchfahrt mit 3.5 m breiten Maschinen muss sichergestellt sein."

Die Anträge A und B werden in der Begründung wie folgt präzisiert: "Es sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, welche die Wegfahrten und Überquerung der Hauptstrasse für alle Fahrzeuge wie auch für alle Schulkinder sicher ermöglicht (Ampel, Tempo-Limit, Kiesel)". Der

Antrag D wird in der Begründung wie folgt präzisiert: "Das Parkierverbot soll auf der ganzen Strecke bis Hägendorf auf den Feldwegen gelten".

Sie begründen ihre Anträge sinngemäss und zusammenfassend wie folgt. Die ab der Oltnerstrasse führenden bestehenden Zufahrten wie auch deren Überquerung mit Fahrzeugen sei aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Oltnerstrasse teilweise bereits heute nur möglich, indem der Verkehr "ausgebremst" werde. Zudem müssten ihre Kinder auf dem Schulweg die Oltnerstrasse mit dem Mofa, dem Fahrrad oder auch zu Fuss überqueren. Durch den Mehrverkehr und den neuen Kreisel werde die Situation noch verschlimmert. Der Kreisel bewirke eine Verflüssigung des Verkehrs auf der Oltnerstrasse, wodurch keine grösseren Abstände mehr zwischen den Fahrzeugen, welche die Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Strasse böten, bestünden. Der bestehende Abfluss des Strassenwassers ab der Oltnerstrasse von der Autobahn bis zur Zufahrt Schlegelmatt fliesse zumeist via Feldweg Schlegelmattstrasse ins Ackerland. Dadurch stehe regelmässig ein Teil ihres Ackerlands unter Wasser und auch der Feldweg habe durch das stehende Wasser gelitten. Der bestehende Feldweg entlang der Oltnerstrasse werde immer wieder durch abgestellte Fahrzeuge versperrt bzw. die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge (mit einer Breite von bis zu 3.5 m) verunmöglicht.

Jörg und Daniela Aregger sind Eigentümer verschiedener Grundstücke in Egerkingen, u.a. ist Jörg Aregger Eigentümer des Hüslerhofs, welcher auf den beiden selbstständigen und dauernden Baurechten GB Egerkingen Nrn. 2613 und 2614 liegt. Ihre Grundstücke liegen zwar allesamt ausserhalb des Projektperimeters, dennoch sind sie vom strittigen Erschliessungsplan stärker betroffen als andere. Sie sind daher zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Auf die Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

Anträge A und B: Der Hüslerhof und damit auch dessen Hofzufahrt liegen ausserhalb des Perimeters des strittigen Erschliessungsplanes und sind somit nicht direkt von den darin enthaltenen Massnahmen betroffen. Die westliche Zufahrt zum Hüslerhof führt über GB Egerkingen Nr. 1419 und steht in Privateigentum, wird aber vermutlich von den Einsprechern gepachtet und dient augenscheinlich allein der Erschliessung des Hüslerhofs. Die östliche Zufahrt zum Hof (GB Egerkingen Nr. 90161) zwischen der Oltnerstrasse und Dünnern steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Egerkingen. Beide Zufahrten liegen einerseits ausserhalb des Perimeters des strittigen Erschliessungsplanes und befinden sich andererseits im Eigentum von Dritten, womit der Ausbau bzw. die Sanierung dieser Zufahrten nicht in der Zuständigkeit bzw. Verantwortung des Kantons Solothurn liegt. Soweit die Einsprache also den Ausbau der Hofzufahrten anbelangt, kann darauf nicht eingetreten werden. Die Ein- und vor allem die Ausfahrt auf die Oltnerstrasse ist sicherlich nicht unproblematisch, allerdings auch nicht unüblich. Auf dem gesamten Kantonsstrassennetz kommen Hofzufahrten (naturgemäss) im Ausserortsbereich häufig vor. Das Konfliktpotenzial wird mutmasslich überall vergleichbar sein, nämlich das Zusammentreffen von fahrendem Verkehr mit Langsamverkehr. Im vorliegenden Fall ist die Übersichtlichkeit gegeben. Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Zufahrt zum Hüslerhof ab der Kantonsstrasse auch nicht vorgesehen und wäre auch nicht verhältnismässig. Dasselbe gilt für die beantragte Realisierung einer Lichtsignalanlage. Die Bestimmung der Höchstgeschwindigkeit im Ausserortsbereich der Oltnerstrasse ist nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes. Signalisationen (also auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit) und Markierungen sind nicht Bestandteil der Planaufgabe und damit auch nicht Teil der Plangenehmigung. Auf diesen Punkt ist daher ebenfalls nicht einzutreten. An dieser Stelle dazu lediglich folgende Ausführungen: Grundsätzlich gilt ausserhalb von Ortschaften eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h (Art. 4a Abs. 1 Bst. b der Verkehrsregelnverordnung, VRV; SR 741.11). Art. 32 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) besagt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen (z.B. Verkehrs- und Sichtverhältnisse) anzupassen ist. Allein zwischen Egerkingen und Hägendorf münden zehn Hofzufahrten bzw. Flurwege, u.a. die Zufahrt des unweit gelegenen Hofes Santel auf Gemeindegebiet von Hägendorf gelegen, auf die Kantonsstrasse. Es ist nun in der Regel nicht zielführend, wenn bei

jeder Einmündung eines Flurwegs bzw. einer Hofzufahrt der Verkehrsfluss auf der Kantonsstrasse - gemäss Strassengesetz Hochleistungs-, Hauptverkehrs- oder Ortsverbindungsstrasse - durch bauliche und/oder verkehrliche Massnahmen reduziert wird (§ 3 Strassengesetz; BGS 725.11). Durch die denkbaren (und von den Einsprechern auch beantragten) Massnahmen (Geschwindigkeitsreduktion, Ampelsteuerung, Kreisel) würde wohl die Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse erleichtert, dies allerdings auf Kosten der Allgemeinheit. Nachdem nun auf der besagten Strasse in den letzten Jahren keine Unfälle bei der Querung der Oltnerstrasse festgestellt werden konnten, scheint die Querung nicht ein Sicherheitsproblem zu sein. Es versteht sich, dass die Einfahrt bzw. die Querung einer Kantonsstrasse vom Verkehrsteilnehmer grundsätzlich nach einer erhöhten Aufmerksamkeit und unter Umständen etwas Geduld verlangt. Dies ist aber bereits heute so und steht mit dem geplanten Kreisel bzw. den damit verbundenen Umgestaltungsmassnahmen nicht in einem direkten oder indirekten Zusammenhang.

Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Projektverfasser, anders als die Einsprecher, nach der Realisierung des Kreisels weder eine Zunahme des Verkehrs erwarten noch der bestehende Verkehr auf der Kantonsstrasse verflüssigt wird. An der bestehenden Situation wird und soll sich somit nach der Umsetzung des strittigen Erschliessungsplanes nichts ändern.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Bereich des Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof je eine Querungshilfe für Radfahrer und Fussgänger geschaffen werden soll und im Ausführungsprojekt die Höchstgeschwindigkeit neu auf 60 km/h reduziert wird. Dies im Rahmen von Verkehrsmassnahmen (§ 10 ff. der Verordnung über den Strassenverkehr; BGS 733.11). Mit anderen Worten: Östlich des neuen Kreisels im Bereich des Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof ist die Erstellung einer Querungshilfe für den Langsamverkehr vorgesehen. Es scheint nun zumutbar, wenn auch vom und zum Hüslerhof der Langsamverkehr den geplanten Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof benutzt. Somit wird der Langsamverkehr vom Hüslerhof in Richtung Egerkingen, wie bereits heute, den bestehenden Flurweg südlich der Oltnerstrasse nutzen und beim besagten Knoten, der mittels Strassenlampen ausgeleuchtet sein wird, via Querungshilfe auf die Nordseite der Oltnerstrasse wechseln und dort die Fahrt auf dem Rad-, Gehweg in Richtung Egerkingen fortsetzen und umgekehrt. Damit ist die Strassenbenützung in Richtung Egerkingen für den Langsamverkehr auch dann möglich, wenn auf eine Querung der Oltnerstrasse auf Höhe Hüslerhof verzichtet wird. Im Ergebnis wird die Einsprache betreffend Hofzu- und -wegfahrt (Anträge A und B) als unbegründet abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Antrag C: Soweit die Einsprecher mit der Entwässerung der Oltnerstrasse nicht einverstanden sind, wird vorab folgende Erläuterungen zum Projekt gemacht: Der Projektperimeter des strittigen Erschliessungsplanes erstreckt sich ungefähr vom bestehenden Kreisel Bachmatt im Westen bis zum Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof im Osten. Zwischen dem Kreisel Bachmatt und der besagten Zufahrt wird die Entwässerung der Oltnerstrasse neu erstellt. Das gesamte Strassenabwasser zwischen dem Kreisel Bachmatt und dem neuen Kreisel Winterlen sowie das Strassenabwasser der nördlichen Fahrspur der Oltnerstrasse zwischen Kreisel Winterlen und dem Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof wird in die Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) Egerkingen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) geleitet. Lediglich das Strassenabwasser der südlichen Fahrspur der Oltnerstrasse im Abschnitt zwischen Kreisel Winterlen und dem Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof wird weiterhin "über die Schulter", sprich über das Bankett, entwässert. Für die Versickerung dieses Wassers wird aber neu zwischen der Oltnerstrasse und dem bestehenden Flurweg entlang der Strasse ein Grünstreifen von 1.5 m angelegt. In diesem Abschnitt wird die Entwässerung der Strasse somit verbessert. Unverändert bleibt der Strassenabschnitt östlich des besagten Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof. Auf diesem Strassenabschnitt, welcher auch weitgehend ausserhalb des Projektperimeters liegt, werden keine Bauarbeiten ausgeführt. Er bleibt also unverändert. Die Entwässerung der Oltnerstrasse erfolgt also wie bis anhin über das südliche Bankett. Soweit der Einsprecher somit die Situation östlich der Zufahrt zum Schlegelhof anspricht, soll und kann dessen Beschreibung an dieser Stelle nicht bestritten werden. Diese ist

aber insofern unerheblich, als dass dieser Abschnitt ohnehin nicht im Perimeter des strittigen Erschliessungsplanes liegt. Auf die Einsprache (Antrag C) kann somit auch in diesem Punkt nicht eingetreten werden.

Antrag D: Die Einsprecher rügen, dass auf den beiden Flurwegen entlang der Kantonsstrasse die Durchfahrt durch abgestellte Fahrzeuge versperrt werde. Sie beantragen, dass die freie Befahrbarkeit der Flurwege auf einer Breite von 3.5 m sichergestellt werde.

Dazu ist zunächst vorzuschicken, dass die Signalisation und Markierung nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes sind. Zuständig für die Flurwege sind grundsätzlich deren Eigentümer, hier also die Einwohnergemeinde Egerkingen. Diese hat bereits am 28. Juni 2013 auf dem südlichen Flurweg entlang der Kantonsstrasse im Abschnitt östlich der Autobahnbrücke bis zur Gemeindegrenze von Hägendorf ein Parkverbot erlassen (Art. 30 i.V.m. Anhang 2, Signal 2.50 der Signalisationsverordnung, SSV; SR 741.21). Dieses Parkierungsverbot ist gültig. Sollte die Signalisation während und wegen der Bauarbeiten rund um den Kreisel Winterlen entfernt werden müssen, wird diese selbstverständlich während der Bauarbeiten provisorisch gewährleistet und nach Fertigstellung der Arbeiten wieder montiert. Ein Parkierungsverbot nördlich der Kantonsstrasse existiert heute nicht und müsste von den Einsprechern bei der Grundeigentümerin des entsprechenden Flurwegs (Einwohnergemeinde Egerkingen) beantragt werden. Im Anschluss an die Projektarbeiten werden die Flurwege nördlich der Oltnerstrasse neu erstellt bzw. südlich der Oltnerstrasse wieder instand gestellt. An der Breite der Flurwege wird keine Änderung vorgenommen. Die Flurwegbreite bleibt wie bestehend. Auf die Einsprache (Antrag D) wird auch in diesem Punkt nicht eingetreten.

Im Ergebnis wird die Einsprache mit den vier Anträgen A bis D von Jörg und Daniela Aregger abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3 Einsprache Nr. 2: Ernst und Esther Schneider-Steffen, Egerkingen

Mit Eingabe vom 22. November 2018 erheben Ernst und Esther Schneider-Steffen Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan. Sie begründen ihre Legitimation zur Einsprache damit, dass sie als Eigentümer der Parzellen GB Egerkingen Nrn. 1735 (Hofparzelle), 1799, 1763 und 1767 sowie als Pächter der Parzellen GB Egerkingen Nrn. 1626 und 1627 durch die Planung direkt betroffen seien und ein schutzwürdiges Interesse an deren Abänderung hätten.

Sie stellen sechs Anträge: **Antrag 1:** "Zu- und Wegfahrten von unserem Hof müssen weiterhin in alle Richtungen für alle Fahrzeuge gewährleistet sein"; **Antrag 2:** "Ersetzen des bestehenden Flurwegs westlich Winterlen zwischen Dünnern und T5"; **Antrag 3:** "Eine Anbindung an den Kreisel Winterlen"; **Antrag 4:** "Einen für alle Fahrzeuge fahrbaren Knoten Schlegelhof"; **Antrag 5:** "Abführen des Flächenwassers beim neuen Kreisel Winterlen und beim Knoten Schlegelhof" und **Antrag 6:** "Vorbehalte gegen die Streckenführung des Radwegs".

Ernst und Esther Schneider-Steffen sind Eigentümer verschiedener Grundstücke in Egerkingen. Sie bewirtschaften den Schlegelhof. Ihr Hof liegt innerhalb des Projektperimeters. Sie sind vom strittigen Erschliessungsplan stärker betroffen als andere. Sie sind daher grundsätzlich zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache ist fristgerecht eingegangen und enthält eine Begründung und einen Antrag. Auf die Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

Vorzuschicken ist an dieser Stelle folgende Ausgangslage: Der Schlegelhof liegt unmittelbar östlich des Nationalstrassenareals und dem vom ASTRA (Bund) geplanten Ausbau des Autobahnanschlusses Egerkingen. Unmittelbar im Norden grenzt der Schlegelhof an die Dünneren. Es liegt somit auf der Hand, dass der Schlegelhof bezüglich seiner geographischen Lage besonders exponiert ist. Insbesondere was dessen Verbindungen nach Westen und nach Norden anbelangt.

Die Einsprecher begründen ihre Anträge sinngemäss und zusammenfassend wie folgt:

Antrag 1: Für die Fortführung ihres Betriebes sei eine geeignete Zu- und Wegfahrt für die eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und für Zubringer unerlässlich. So würden sie in Richtung Egerkingen Dorf (also in Richtung Westen) ihre Maschinenhalle mit den Futtermitteln und 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erreichen. In Richtung Gäustrasse/Industriestrasse (also in Richtung Süd-Westen) seien 16 ha ihrer Nutzfläche erreichbar. Damit die aktuelle Bewirtschaftung aufrechterhalten bleiben könne, sei mit rund 1'000 Fahrten im Jahr zu rechnen. Dazu sei aktuell eine Einsprache gegen den 6-Spurausbau der Nationalstrasse beim ASTRA hängig. Sollte in diesem Zusammenhang keine Lösung mit dem Bund gefunden werden, so müssten diese Fahrten in Richtung Egerkingen Dorf gefahren und dementsprechend noch hinzugerechnet werden. Zusätzlich, so die Einsprecher, müsste für den Abtransport der Milch vom Hof, für die Lieferungen von Futtermitteln, den Viehtransport, die Abfallentsorgung etc. mit sechs Lastwagenfahrten (bis 40 Tonnen) in der Woche von und zu ihrem Betrieb gerechnet werden. Sie verlangen, dass die Anbindung des Betriebes an das öffentliche Strassennetz ohne Nachteile zur heutigen Situation gewährleistet bleibt.

Soweit die Einsprecher im Ergebnis geltend machen, die Zu- und Wegfahrt zu ihrem Hof müsse "in alle Richtungen für alle Fahrzeuge" weiterhin gewährleistet sein, richtet sich diese Forderung im Ergebnis an die Planung des Bundesamtes für Verkehr (ASTRA) bezüglich des 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen und der damit zusammenhängenden Planung des Autobahnanschlusses Egerkingen. Wohl ist auch der strittige, kantonale Erschliessungsplan bezüglich dem Kreisel Winterlen Ausdruck der vorerwähnten Planung des Bundes und diese hat auch in Abstimmung mit den kantonalen und kommunalen Behörden stattgefunden. Dennoch ist es wichtig, dass diese Fragen auch im grundsätzlichen Verfahren gestellt werden. Dieses ist vorliegend das Genehmigungsverfahren des Bundes bezüglich dem 6-Streifen-Ausbau und nicht die kantonale Planung bezüglich dem Kreisel Winterlen, welcher lediglich die Kantonsstrasse mit dem geplanten Autobahnzubringer verbindet. Bezüglich dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (6-Streifen-Ausbau) wurden die Anliegen der Einsprecher deponiert. Diese sind in diesem Verfahren zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass die vorliegende Geometrie beim Autobahnanschluss Egerkingen der Entflechtung der Verkehrsströme dient und durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von ASTRA, der Gemeinden Egerkingen und Härkingen, dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau, dem kantonalen Amt für Raumplanung und dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, als Bestvariante identifiziert wurde. Bei dieser Beurteilung wurden neben den verkehrlichen und den geometrischen Randbedingungen (Entflechtung der Verkehrsströme) auch die Aspekte der Beanspruchung der Landwirtschaft und die Realisierung unter Verkehr (im Betrieb) berücksichtigt. Soweit die Einsprecher also die Anbindung der bestehenden Flurwege (auch für schwere Fahrzeuge) an das übergeordnete Strassennetz verlangen, diese aber wegen dem vom Bund projektierten Kreisel Schlegelhof und nicht wegen dem plangegenständlichen Kreisel Winterlen nicht möglich ist, kann die Kritik im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden. Auf die Einsprache kann in diesem Punkt nicht eingetreten werden. Gerade im Wissen um die Einschränkungen des Schlegelhofes bezüglich Anbindung an das öffentliche Strassennetz wird im vorliegenden Erschliessungsplan der (bestehende) Knoten Oltnerstrasse/Zufahrt zum Schlegelhof ausgebaut. Auf den Antrag 1 der Einsprache wird aufgrund des Vorgesagten an dieser Stelle nicht eingetreten.

Antrag 2: Der Antrag 2 betrifft das Wegfallen des bestehenden Flurwegs (GB Egerkingen Nr. 90146) westlich des Gebiets Winterlen zwischen der Dünnern und der Oltnerstrasse. Dieser Flurweg führt heute entlang dem Nationalstrassenareal und wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Nationalstrasse und der Neugestaltung des Autobahnanschlusses wegfallen. Dieses Wegfallen steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Kreisel Winterlen und ist daher auch nicht im strittigen kantonalen Erschliessungsplan enthalten. Das Wegfallen steht ursächlich im Zusammenhang mit dem Kreisel Schlegelmatten und Kreisel Anschlusskonten Ost, welche wiederum Teil der Planaufgabe des Bundes sind. Auf die Einsprache wird in diesem Punkt im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten.

Antrag 3: Mit dem Antrag 3 verlangen die Einsprecher - quasi als Ersatz für die wegfallende Verbindung über den Flurweg zur Hauptstrasse (Antrag 2) - eine Anbindung an den Kreisel Winterlen. Der Regierungsrat prüft von Gesetzes wegen (§§ 18 ff. i.V.m. 69 PBG) die Recht- und Zweckmässigkeit der vorgelegten Planung, selbstverständlich in Beurteilung der Einsprachen. So können sich im Einzelfall wohl Änderungen eines Planes im Rahmen des Einsprache- und Genehmigungsverfahrens ergeben. Der Regierungsrat ist allerdings nicht selbst planend tätig. Mit anderen Worten prüft er lediglich aber immerhin, ob eine aufgelegte Planung recht- und zweckmässig ist, er plant aber nicht selbst. Die Einsprecher begründen ihre Forderung damit, dass die ersatzlose Streichung des bestehenden Flurwegs nördlich der Dünnern bis zur Hauptstrasse (vgl. dazu die Ausführungen zum Antrag 2) durch eine direkte Anbindung an den Kreisel Winterlen "kompensiert" werden müsse. Dazu ist aber festzuhalten, dass selbst mit einer direkten Anbindung des Flurwegs an den Kreisel Winterlen die seitens Einsprecher gewünschte Anbindung an den Schlegelhof nicht möglich wäre, da dann noch immer der Kreisel Anschlussknoten Ost besteht, welcher einer Verbindung zwischen Schlegelhof und Kreisel Winterlen im Weg steht. Ein direkter Anschluss des Flurwegs an den Kreisel wäre somit nicht zielführend. Das Fehlen eines solchen Anschlusses kann also nicht zur fehlenden Zweckmässigkeit des Kreisels Winterlen führen. In diesem Zusammenhang machen die Beschwerdeführer geltend, der bestehende Zugang des Flurwegs zur Hauptstrasse kurz vor der Autobahnbrücke werde aufgehoben. Dem ist aber nicht so. Wie dem Plan entnommen werden kann, bleibt die bestehende Ein- und Ausfahrt von bzw. ab der Oltnerstrasse zum Flurweg bestehen. Der Flurweg dient allerdings nur noch der Bewirtschaftung des westlichen Teils der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627 und nicht mehr dem Anschluss des Schlegelhofs. Dieser Anschluss soll in Zukunft via Knoten Oltnerstrasse/Zufahrt zum Schlegelhof erfolgen. Der entsprechende Flurweg (GB Egerkingen Nr. 90162) ist nicht Teil des Erschliessungsplanes. Eine allfällige Anpassung des Längenprofils (Steigung) dieses Flurwegs müsste von dessen Eigentümerin veranlasst werden. Soweit die Einsprecher sinngemäss geltend machen, der strittige Erschliessungsplan sei unzweckmässig, da er die bestehende Verbindung zwischen Hauptstrasse und Schlegelhof nicht gewährleiste, ist dies als unbegründet abzuweisen.

Antrag 4: Mit dem Antrag 4 beantragen die Einsprecher sinngemäss, dass der Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof für alle Fahrzeuge befahrbar sein müsse. Sie machen im Ergebnis geltend, der besagte Knoten könne nicht, wie das bislang andernorts möglich war, von Fahrzeugen aller Art benutzt werden. Der geplante Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof ist für Fahrzeuge (Lastwagen mit Anhänger Typ B) befahrbar. Die dafür noch erforderliche kleine Korrektur an einer der geplanten Mittelninseln wird im Rahmen der Ausführungsplanung vorgenommen.

Die Einsprecher verlangen unter anderem, dass die Brücke über die Dünnern in Richtung Knoten angepasst werde. Insbesondere, dass die Kurven vor der Brücke für Fahrzeuge bis 18.75 m Länge befahrbar seien. Zudem müsse geprüft werden, dass die Brücke einer Belastung von 40 Tonnen gewachsen sei. Die Brücke über die Dünnern liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des strittigen Erschliessungsplanes. Zudem steht die Brücke nicht im Eigentum des Kantons, sondern der Einwohnergemeinde Egerkingen. Der Ausbaustand der Brücke ist daher nicht Gegenstand der strittigen kantonalen Planung. Auf diesen Punkt kann daher im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

Zudem, so die Einsprecher, steige der (in diesem Bereich asphaltierte) Flurweg kurz vor der Einmündung in die Oltnerstrasse mit einer Steigung von 15 % an. Eine solche Steigung stehe dem An- und Wegfahren von Traktoren mit Anhängern entgegen. Zudem bestehe beim Einbiegen von der Oltnerstrasse auf den Flurweg wegen des starken Gefälles für die Anhänger Kippgefahr. Die Einmündung des Flurwegs in die Oltnerstrasse ist wohl Gegenstand des Erschliessungsplanes, allerdings wird sich an dessen Geometrie nichts ändern. Die bestehenden Gefällsverhältnisse bleiben bestehen. Das Längsprofil, also das Gefälle des Flurwegs (GB Egerkingen Nr. 90162), ist Sache der Grundeigentümerin, der Einwohnergemeinde Egerkingen. In diesem Punkt ist die Einsprache somit als unbegründet abzuweisen.

Die Einsprecher verlangen eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Knotens Schlegelhof von 80 km/h auf 50 km/h. Signalisationen (also auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit) und Markierungen sind nicht Bestandteil der Planaufgabe und damit auch nicht Teil der Plangenehmigung. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist vorgesehen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof auf 60 km/h herabzusetzen. Auf diesen Punkt der Einsprache kann daher nicht eingetreten werden.

Die Einsprecher verlangen, dass die Flurwege den landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorbehalten bleiben sollen und mit einem "Halten Verboten" zu beschildern sind. Signalisation und Markierung sind nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes. Zuständig für die Flurwege sind grundsätzlich deren Eigentümer, hier also die Einwohnergemeinde Egerkingen. Diese hat bereits am 28. Juni 2013 auf dem südlichen Flurweg entlang der Kantonsstrasse im Abschnitt östlich der Autobahnbrücke bis zur Gemeindegrenze von Hägendorf ein Parkverbot erlassen. Dieses Parkierungsverbot ist gültig. Dieser Antrag ist somit als unbegründet abzuweisen.

Antrag 5: Das Meteorwasser ab der Oltnerstrasse führe zudem im Sommer zu angeschwemmten Mergelhaufen und im Winter zu Glatteis im Bereich der Einmündung, so die Einsprecher. Sie beantragen daher mit dem Antrag 5, das Abführen des Flächenwassers beim neuen Kreisel Winterlen und beim Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof.

Zwischen dem Kreisel Bachmatt und dem Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof wird die Entwässerung der Oltnerstrasse neu erstellt. Das gesamte Strassenabwasser der Oltnerstrasse zwischen dem Kreisel Bachmatt und dem neuen Kreisel Winterlen sowie das Strassenabwasser der nördlichen Fahrspur der Oltnerstrasse zwischen Kreisel Winterlen und dem Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof wird in die Strassenabwasserbehandlungsanlage (SABA) Egerkingen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geleitet. Lediglich das Strassenabwasser der südlichen Fahrspur der Oltnerstrasse zwischen dem Kreisel Winterlen und dem Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof wird weiterhin "über die Schulter", sprich über das Bankett, entwässert. Für die Versickerung dieses Wassers wird aber neu zwischen der Oltnerstrasse und dem bestehenden Flurweg entlang der Strasse ein Grünstreifen von 1.5 m angelegt. In diesem Abschnitt wird die Entwässerung der Strasse somit verbessert. Die Einsprache ist in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Antrag 6: Abschliessend melden die Einsprecher mit dem "Antrag 6" (vorsorglich) Vorbehalte gegen die Streckenführung des Radwegs an. Wohl ist ein Vorbehalt noch kein Antrag, doch kann der Begründung entnommen werden, dass die Einsprecher im Grunde eine Entflechtung des landwirtschaftlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs auf den Flurwegen oder aber eine Verbreiterung der für den Langsamverkehr benutzten Flurwege verlangen.

In diesem Zusammenhang ist klar festzuhalten, dass die übergeordnete Streckenführung des Langsamverkehrs nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplanes ist und auch nicht mit diesem geregelt werden kann. Gegenstand des Planes ist u.a. die Führung des Langsamverkehrs im Bereich des neuen Kreisels Winterlen. Der Langsamverkehr entlang der Oltnerstrasse zwischen dem bestehenden Kreisel Bachmatt im Dorf und dem neuen Kreisel Winterlen (und weiter östlich bis Hägendorf) wird grundsätzlich nördlich der Kantonsstrasse geführt. Zu diesem Zweck ist auf der Nordseite ein neuer kombinierter Weg für den Langsamverkehr geplant. Die neuen Querungshilfen im Bereich westlich und östlich des neuen Kreisels Winterlen (und auch im Bereich des bestehenden Kreisels in Hägendorf) dienen dazu, den Langsamverkehr (v.a. Radfahrer) sicher von der Südseite der Oltnerstrasse auf deren Nordseite und den dortigen Rad- und Gehweg und zurückzuführen. Auf der Nordseite ist dann auch ein sicheres "Umfahren" des neuen Kreisels Winterlen möglich. Ist doch dort der Geh- und Radweg so angelegt, dass deren Benutzer den Kreisel nicht befahren müssen. Die Führung des Langsamverkehrs ist somit überzeugend und die seitens Einsprecher gerügte Trennung von Langsamverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr weitgehend umgesetzt. Sollte ein Ausbau der südlich der Oltnerstrasse gelegenen Flurwege ein Thema sein, so ist dies mit den entsprechenden Grundeigentümern zu diskutieren. Die Einsprache ist daher auch in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen.

Zusammenfassend ist die Einsprache mit den sechs Anträgen 1 bis 6 von Ernst und Esther Schneider-Steffen als unbegründet abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist.

2.4 Einsprache Nr. 3: Erbgemeinschaft Remund, Jsabella Zimmermann-Remund, Egerkingen

Mit Eingabe vom 23. November 2018 erhebt die Erbgemeinschaft Remund, vertreten durch Jsabella Zimmermann-Remund, Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan. Die Erbgemeinschaft, bestehend aus Jsabella Zimmermann geb. Remund, Dr. Paul Linus Saner und Rosmarie Lucie Hüsler geb. Saner, sind Eigentümer der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627.

Sie stellt fünf Anträge: **Antrag 1:** Verzicht auf die neue Strassenführung mit dem Kreisel; **Antrag 4:** Beschilderung "Halten verboten" auf dem Flurweg südlich der Oltnerstrasse, eventualiter verlangen sie mit **Antrag 2:** Realersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) in nächster Nähe oder eine Umzonung ihrer Parzelle; **Antrag 3:** gleichwertiger Ersatz der bestehenden Einmündung in Richtung Egerkingen Dorf; **Antrag 5:** Vorzugsbehandlung betreffend Realersatz FFF oder eine monetäre Entschädigung.

Die Erbgemeinschaft begründet ihre Anträge sinngemäss und zusammenfassend wie folgt: (Antrag 1) Die Neuorganisation des Anschlusses Egerkingen entspreche keiner Notwendigkeit. Diese erfolge unter erheblicher Inanspruchnahme von Landwirtschaftsland, ohne dass nennenswerte Vorteile resultieren würden. Die Verkehrsführung werde damit unübersichtlich und die Kantonsstrasse erhalte damit einen unnötigen weiteren Kreisel. Die Einsprecherin stellt folgende Frage in den Raum: "Wie also wird diese aufwendige Neuausrichtung begründet angesichts des grossen Kostenaufwands und Landverbrauchs, dies in einer Zeit, wo dauernd von Geldmangel und Landschaftsschutz geschrieben wird?". (Antrag 2) Durch den Neubau des Kreisels Winterlen entstehe eine grosse Fläche, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden könne. Es sei offen, wie diese neu entstehende Fläche in Zukunft genutzt werden soll. (Antrag 3) Eine Ein- und Ausfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in den langsam rollenden Kreisverkehr wäre möglich, über den Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof seien aber aufgrund der Steigung des Flurwegs landwirtschaftliche Fahrten zu GB Egerkingen Nr. 1627 nicht möglich. In diesem Bereich betrage die zulässige Höchstgeschwindigkeit zudem 80 km/h, was die Ausfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, zusätzlich zur Steigung des Flurwegs, erschwere bzw. zu einer Gefährdung des Verkehrs auf der Kantonsstrasse führe. (Antrag 4) Der Flurweg vom geplanten Kreisel Winterlen bis zum Knoten Schlegelhof werde bereits heute als Parkplatz von Lastwagen und anderen Fahrzeugen benutzt. Flurwege, so die Einsprecherin, sollten ausschliesslich dem Langsamverkehr und landwirtschaftlichen Fahrzeugen dienen. (Antrag 5) Die Familie Remund sei bereits im Jahre 1966 Opfer des Autobahnbau A2 geworden. Damals habe der gesamte Hof der Ein- und Ausfahrt in Richtung Basel weichen müssen. Sie seien damit zum zweiten Mal vom Ausbau der Autobahn betroffen und möchten nicht wieder mit einer "mageren Entschädigung abgespiesen werden".

Die Einsprecherin ist als Eigentümerin der direkt vom neuen Kreisel tangierten Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627 grundsätzlich zur Einsprache legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingegangene Einsprache ist daher grundsätzlich einzutreten.

Antrag 1: Die neue Strassenführung und damit der Neubau Kreisel Winterlen stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau Luterbach-Härkingen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) und des damit zusammenhängenden Autobahnanschlusses Egerkingen. Der Ausbau des Anschlusses macht den Kreisel Winterlen erst erforderlich. In diesem Sinne ist die Kritik an der Notwendigkeit des strittigen Kreisels eine Kritik am Autobahnausbau, die andersorts angebracht werden muss und auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann. Dazu hier nur so viel: Der geplante neue Anschluss wurde unter der Prämisse "Entflechtung der Verkehrsströme" durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von ASTRA,

der Gemeinden Egerkingen und Härkingen, dem kantonalen Amt für Verkehr und Tiefbau, dem kantonalen Amt für Raumplanung und dem kantonalen Amt für Landwirtschaft, unter zahlreichen Varianten als die Beste beurteilt. Bei der Variantenwahl wurde u.a. auch die Beanspruchung von Landwirtschaftsland berücksichtigt. Dies vorausgeschickt, ist der beantragte Verzicht in der Gesamtbetrachtung keine zielführende Option. Auf der Autobahn ist aus Gründen der Engpassbeseitigung, der Verkehrsverflüssigung, der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Umsetzung von umweltschutzrechtlichen Bedingungen ein Ausbau der Autobahn unumgänglich. Ein Näherrücken des Kreisels Winterlen würde zu einer Verkürzung der Ausfahrtsstrecke und damit zur Gefahr eines Rückstaus auf die Autobahn führen. In dieser Hinsicht ist die plangeständliche Lage des Kreisels Winterlen das Ergebnis einer Optimierung der teilweise entgegengesetzten Interessen. Ein Ausbau ist per se mit der Beanspruchung von Land verbunden, wobei Land in der unmittelbaren Nachbarschaft der Autobahn natürlich prädestiniert ist. Somit ist es auch nicht erstaunlich, dass bereits bei der Erstellung der Autobahn im Raum Egerkingen die Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627 beansprucht wurde bzw. auch heute, beim Ausbau der Autobahn, beansprucht werden muss. Die örtliche Lage der Autobahn und damit auch eines Ausbaus, ist heute gegeben und kann nur - aber immerhin - im Rahmen von Optimierungen beeinflusst werden. Solche Optimierungen haben auch stattgefunden. Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass Verhandlungen bezüglich Landerwerb bzw. Entschädigungen für allenfalls entstehende Nachteile erst nach Inkrafttreten des vorliegenden Erschliessungsplanes erfolgen werden.

Antrag 4: Die Parkierung von Fahrzeugen auf den bestehenden Flurwegen scheint im Bereich östlich des Dorfes Egerkingen ein Thema zu sein, wird dies doch nicht nur von der Erbgemeinschaft Remund, sondern auch von den Einsprechern Jörg und Daniela Aregger, Ernst und Esther Schneider-Steffen (s. hiervor) und der Einwohnergemeinde Egerkingen aufs Tapet gebracht. Hier, wie auch bereits dort, ist darauf hinzuweisen, dass die Signalisation und die Markierung nicht Bestandteil der Planaufgabe sind, also auch nicht angefochten werden können. Zudem liegt die Signalisation auf Flurwegen im Zuständigkeitsbereich der Eigentümerin, hier der Einwohnergemeinde Egerkingen. Diese hat denn auch bereits im Jahre 2013 auf dem Flurweg südlich der Oltnerstrasse, östlich der Autobahnbrücke bis zur Gemeindegrenze von Hägendorf, ein Parkverbot erlassen, welches natürlich weiterhin Gültigkeit hat. Auf die Forderung der Einsprecherin auf Erlass eines Halteverbots auf dem Flurweg zwischen Kiesel Winterlen und Knoten Schlegelhof ist im Einspracheverfahren nicht einzutreten.

Antrag 2: Der Eventualantrag Nr. 2, also für den Fall, dass dem Hauptantrag (Antrag 1) auf Verzicht auf den Kiesel Winterlen nicht stattgegeben wird, verlangt, dass die durch den Neubau des Kreisels Winterlen im Westen entstehende Fläche von GB Nr. 1627, welche aus Sicht der Einsprecherin nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann, entweder durch andere Flächen (mit Fruchtfolgequalität) ersetzt wird oder in eine andere Zone umgezont wird. Auf diesen Antrag kann im Plangenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Die Entschädigung bzw. der Ersatz müssen im entsprechenden Verfahren beurteilt werden. Die Zonenzugehörigkeit der Fläche ist primär Sache der zuständigen Planungsbehörde, also des Gemeinderates von Egerkingen. Allerdings ist die Nutzungsplanung Egerkingen aktuell und Neueinzonungen (von der Landwirtschafts- in eine Bauzone) kaum möglich. Auf den Eventualantrag Nr. 2 ist daher nicht einzutreten.

Antrag 3: Mit dem Eventualantrag Nr. 3 fordert die Einsprecherin im Sinne eines gleichwertigen Ersatzes der bestehenden Einmündung in Richtung Egerkingen Dorf die Anbindung des bestehenden Flurwegs (GB Nr. 90146) an den Kiesel Winterlen. Eine solche Anbindung eines Flurwegs ist technisch nicht möglich und auch nicht erwünscht. Es wurde bereits seitens der Nachbarn kritisiert, seitens Regierungsrats aber auch korrigiert, dass das Längsprofil von Flurwegen Sache der Grundeigentümerin ist, hier der Einwohnergemeinde Egerkingen. Ein Kiesel ist in der Regel kein geeignetes "Instrument", um einen Flurweg zu erreichen. Dies auch im vorliegenden Fall: Der neue Kiesel Winterlen ist Teil des Anschlusses Egerkingen, soll also die Kantonsstrasse

T5 mit der Autobahn verbinden. Zum einen ist eine Kantonsstrasse ex lege eine Hochleistungsstrasse (§ 3 Strassengesetz), zum anderen ist eine Autobahn (Nationalstrasse) ex lege eine wichtige Strassenverbindung von nationaler Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über die Nationalstrassen, NSG; SR 725.11). Es liegt nun in der Natur der Sache, dass ein Kreisel, der als Zubringer von einer Kantons- zu einer Nationalstrasse dient, nicht auch noch der Erschliessung von Feldern dienen kann. Auch dann nicht, wenn dies aus der Perspektive des Bewirtschafters sinnvoll erscheinen mag bzw. die bisherige Bewirtschaftung auch bei objektiver Betrachtung durch den neuen Zubringer nicht mehr möglich sein wird. Der geplante Ausbau des Autobahnanschlusses fand, wie gesagt, unter Berücksichtigung aller Interessen statt. Dass die Interessen dabei gewichtet werden mussten, versteht sich. Wohl wurde im Rahmen dieser Gewichtung auch eine Optimierung des Projektes vorgenommen, doch musste im Rahmen dieser Optimierung der Fokus auf die Zielerreichung, nämlich einen funktionierenden Ausbau des Anschlusses Egerkingen, gelegt werden, womit andere Aspekte notgedrungen hintenanstehen mussten. In diesem Sinne ist der Eventualantrag Nr. 3 auf Anbindung des Flurwegs an den neuen Kreisel Winterlen abzulehnen.

Antrag 5: Mit dem Antrag 5 verlangt die Einsprecherin, wie bereits mit dem Eventualantrag 2, eine Vorzugsbehandlung betreffend Realersatz der Fruchtfolgeflächen (FFF) bzw. der entsprechenden monetären Entschädigung. In diesem Zusammenhang kann an dieser Stelle daher auf die Ausführungen zum Eventualantrag 2 hiavor verwiesen werden und auf die Einsprache ist auch in diesem Punkt nicht einzutreten.

Im Ergebnis ist die Einsprache mit den fünf Anträgen der Erbgemeinschaft Remund als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.5 Einsprache Nr. 4: Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann / Johann Pfefferli-Kaufmann, Egerkingen

Mit Eingabe vom 11. November 2018 erheben Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann sowie Johann Pfefferli-Kaufmann gegen den vorgenannten Erschliessungsplan Einsprache. Gleichzeitig stellen sie ein "Entschädigungsbegehren". Sie machen geltend, als Pächter von GB Egerkingen Nr. 1627 seien sie zur Einsprache legitimiert. Diese Einsprache ist somit im Zusammenhang mit der Einsprache der Erbgemeinschaft Remund zu sehen, die Eigentümerin von GB Egerkingen Nr. 1627 ist.

Sie stellen sieben Anträge: **Antrag 1:** Der Erschliessungsplan sei nicht zu genehmigen; **Antrag 2:** das Projekt und der gesamte Ausbau der A1 sei so zu planen, dass weniger landwirtschaftliches Kulturland beansprucht werde. Zudem werden - quasi eventualiter - folgende Begehren betreffend die vom Projekt betroffenen bewirtschafteten Flächen gestellt; **Antrag 3:** (3.1) Der gesamte Flächenverlust sei durch Realersatz zu kompensieren, (3.2) die Kompensation habe so zu erfolgen, dass sich die Parzellenzahl ihres Landwirtschaftsbetriebes nicht vergrössere und die Grösse der einzelnen Parzellen eine zeitgemässe Bewirtschaftung ermögliche, (3.3) sämtliche Nachteile, die ihnen durch das Projekt entstehen (z.B. Unförmigkeit des Grundstückes, längere Erschliessungsdistanzen etc.) seien zu bewerten und durch eine Mehrzuteilung von Land abzugelten, (3.4) auf vorübergehend beanspruchten Flächen seien ihnen die Mindererträge und die Mehraufwände entsprechend den landesüblichen Ansätzen zu entschädigen. Eine entsprechende Vereinbarung sei vor der Beanspruchung der Flächen abzuschliessen. Dies betreffe vor allem die Parzelle GB Egerkingen Nr. 1627, welche während der Bauphase stark betroffen sei. Falls auf den beanspruchten Flächen ein Materialdepot entstehe, so sei zwingend vor der Deponierung mit den Bewirtschaftern Kontakt aufzunehmen, um das Vorgehen abzusprechen. Zudem beantragen die Einsprecher: **Antrag 4:** Die Verkehrsführung des Langsamverkehrs sei zwingend zu ändern; **Antrag 5:** die Tempo-60-Zone sei zwingend ausserhalb des Hüslerhofs zu verlegen; **Antrag 6:** eine vorzeitige Landeinweisung vor Abschluss des Landumlegungsverfahrens.

rens sei abzuweisen und **Antrag 7:** sämtliche Kosten dieser Einsprache seien von der Bauherrschaft zu übernehmen. Zudem sei den Einsprechern eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

Die Einsprecher machen geltend, sie seien Pächter von GB Egerkingen Nr. 1627 und in dieser Eigenschaft zur Einsprache legitimiert. Einen entsprechenden Nachweis (z.B. Auszug aus dem Pachtvertrag) legen sie ihrer Eingabe nicht bei. Zudem hat sich auch die Eigentümerin von GB Egerkingen Nr. 1627 bereits mit einer Einsprache (siehe Erbgemeinschaft Remund) zu Worte gemeldet, dabei aber das (naheliegende) Pachtverhältnis nicht erwähnt. Inhaltlich bringen beide Einsprachen, wenn auch nicht wortgleich, denselben Inhalt vor und stellen auch dieselben Anträge. In der naheliegenden, wenn auch antizipierten Annahme, dass die Einsprecher tatsächlich Pächter von GB Egerkingen Nr. 1627 sind, soll auf deren Einsprache grundsätzlich eingetreten werden. Dies zumal die Eigentümerin von GB Egerkingen Nr. 1627 selbst Einsprache erhoben hat und die beiden Einsprachen im Kern identisch sind. Auch sind die Einsprecher Ernst und Esther Schneider-Steffen vom Schlegelhof nach eigenem Bekunden Pächter von GB Egerkingen Nr. 1627.

Was die Erwägungen anbelangt, kann an dieser Stelle grundsätzlich auf die Ausführungen zur Einsprache von Ernst und Esther Schneider-Steffen und der Erbgemeinschaft Remund hiavor verwiesen werden.

Anträge 1 und 2: Erwägungen zum Ausbau des Autobahnanschlusses als Ganzes und die geographische Lage seiner Teile, wozu auch der Kreisel Winterlen gehört, wurde an besagter Stelle bereits gemacht. Die Anträge der Einsprache sind daher als unbegründet abzuweisen.

Antrag 3: Auch was den Eventualantrag 3 bzw. dessen "Unteranträge" betrifft, kann auf die Erwägungen an besagter Stelle verwiesen werden. Auf diesen Antrag kann im Plangenehmigungsverfahren nicht eingetreten werden. Es handelt sich bei den aufgeworfenen Punkten um Entschädigungsfragen, die im entsprechenden Verfahren beurteilt werden müssen.

Antrag 4: Der Antrag Nr. 4 auf Änderung der Verkehrsführung des Langsamverkehrs wird in der Eingabe von den Einsprechern nicht begründet. Es ist davon auszugehen, dass die Motive ähnlich liegen wie bei den Pächtern Schneider-Steffen (vgl. deren Antrag Nr. 6). Auch hier kann auf die Erwägungen an besagter Stelle hiavor verwiesen werden. Dort wurde bereits ausgeführt, dass der Langsamverkehr entlang der Oltnerstrasse auf der Nordseite geführt wird, damit dieser aus Sicherheitsgründen nicht über den Kreisel Winterlen geführt werden muss. Dabei wird der gesamte Langsamverkehr von der Fahrbahn getrennt. Für die Querung der Oltnerstrasse wird an drei Stellen eine Querungshilfe erstellt. Dies nota bene nicht, um den Langsamverkehr zwischen Egerkingen und Hägendorf auf die Südseite der Oltnerstrasse zu dirigieren, sondern umgekehrt, um den vom Süden der Oltnerstrasse stammenden Langsamverkehr, z.B. vom Hüslerhof, eine sichere Fahrt in Richtung Egerkingen (und auch in Richtung Hägendorf) zu ermöglichen. Der landwirtschaftliche Verkehr hat somit mit dem Langsamverkehr entlang der Oltnerstrasse kaum Berührungspunkte, erfolgt dieser doch auf voneinander unabhängigen Trassees. Dieser Punkt ist somit als unbegründet abzuweisen.

Antrag 5: Der Antrag 5 der Einsprecher ist zwar nicht selbsterklärend und eine Begründung dazu ist der Eingabe nicht zu entnehmen. Im Ergebnis scheint es aber den Einsprechern darum zu gehen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Oltnerstrasse bis in den Bereich Knoten Oltnerstrasse/Hüslerhof auf 60 km/h zu beschränken. Was die verlangte Temporeduktion im Ausserortsbereich zwischen Egerkingen und Hägendorf anbelangt, so befindet sich diese nicht nur ausserhalb des Perimeters des strittigen Erschliessungsplanes und ist auch nicht Gegenstand des Planes. Dabei ist Folgendes zu beachten: Signalisationen (also auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit) und Markierungen sind nicht Bestandteil der Planaufgabe und damit auch nicht Teil der Plangenehmigung. Das Argument der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit an dieser Stelle nicht zu hören. Auf die entsprechende Einsprache kann daher an dieser Stelle nicht

eingetreten werden. Einige grundsätzliche Überlegungen zum Thema der Höchstgeschwindigkeit auf Ausserortsstrecken wurden sinngemäss auch bereits bei der Einsprache von Jörg und Daniela Aregger (vgl. deren Anträge A und B) gemacht. Auf diese kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Antrag 6: Mit dem Antrag Nr. 6 verlangen die Einsprecher keine vorzeitige Besitzeinweisung vor Abschluss des offenbar hängigen Landumlegungsverfahrens. Diese Frage wird gegebenenfalls im Rahmen des Enteignungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt durch die zuständige Behörde (Kantonale Schlichtungskommission) zu beantworten sein. Der Ausbau des Autobahnanschlusses Egerkingen bzw. der Neubau des Kreisels Winterlen werden prima vista keine Landumlegung erforderlich machen. Auf diesen Punkt kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

Antrag 7: Mit dem Antrag Nr. 7 verlangen die Einsprecher, dass die Kosten dieser Einsprache von der Bauherrschaft, also vom Kanton Solothurn, zu übernehmen sind. Gleichzeitig wird von den Einsprechern eine Parteientschädigung geltend gemacht. In § 37 VRG wird der Grundsatz normiert, dass das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz, also auch das Einspracheverfahren, kostenlos ist. Dies gilt auch für das Einspracheverfahren bei kantonalen Nutzungsplänen (in casu Erschliessungsplan, sinngemäss §§ 47 Abs. 1 Bst. e, 98 und 121 des Gebührentarifs, GT; BGS 615.11). Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 zweiter Satz VRG). Zu den Verfahrenskosten gehört auch die Parteientschädigung (sinngemäss Art. 95 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272). Es besteht im vorliegenden Fall kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen, weshalb der Antrag auf Zuspruch einer Parteientschädigung als unbegründet abgewiesen wird.

Im Ergebnis wird die Einsprache mit den sieben Anträgen von Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann sowie Johann Pfefferli-Kaufmann abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.6 Einsprache Nr. 5: Einwohnergemeinde Egerkingen, Egerkingen

Mit Eingabe vom 22. November 2018 erhebt die Einwohnergemeinde Egerkingen Einsprache beim Bau- und Justizdepartement gegen den vorgenannten Erschliessungsplan. Vorab zeigt sich die Einsprecherin über den Umstand erstaunt, dass ihre Hinweise aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht in die Planung eingeflossen seien. Sie setzt sich darin sinngemäss und zusammenfassend für die Erschliessung der beiden Landwirtschaftsbetriebe Schlegelhof und Hüslerhof ein.

Sie stellt vier Anträge: **Antrag 1:** "(...) eine ebenbürtige Lösung der Aus- resp. Zufahrt zum Hüslerhof wie für den Schlegelhof"; **Antrag 2:** "Die Weiterführung des Flurwegs südlich der Oltnenstrasse ist entlang dem Kiesel bis Ende Perimeter des Kantons weiterzuführen. Eine optimale Bewirtschaftung von GB Egerkingen Nrn. 1626/1627 ist nur so möglich. Zudem ist auch dieser Flurweg mit einem Parkverbot zu versehen"; **Antrag 3:** "Die notwendigen Anpassungen der Flurwege, u.a. von GB Egerkingen Nrn. 90162 und 90148 und Brücke über die Dünnern für eine optimale Zu- und Wegfahrt zu den Höfen sind zwingend in diesem Projekt zu realisieren. So ist unbedingt zu gewährleisten, dass die Flurwege für Milchtransporte, LKW, Traktoren mit Anhängern befahrbar sind. Diese Kosten werden durch den Autobahnausbau verursacht und somit auch von diesem Projekt zu übernehmen". Zudem beantragt die Einwohnergemeinde Egerkingen; **Antrag 4:** "eine durchgehende Temporeduktion auf 60 km/h vor der Zufahrt zum Hüslerhof".

Schlussendlich rügt die Einwohnergemeinde Egerkingen den geplanten Radweg. Aus ihrer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass die Radfahrer von Egerkingen kommend und in Richtung Hägendorf fahrend, beim Knoten Oltnenstrasse/Schlegelhof auf die Südseite der Kantonsstrasse wechseln. Sie beantragt sinngemäss, dass auch ab dem besagten Knoten ein kombinierter Geh- und Radweg in Richtung Hägendorf geführt werde.

Die Einsprecherin nimmt zwar in ihrer Einsprache vor allem private Interessen wahr (Erschliessung zweier Landwirtschaftsbetriebe), was primär in der Sache der privaten Eigentümer und nicht im öffentlichen Interesse liegt. Allerdings soll nicht verkannt werden, dass die vorgebrachten Gründe (Erschliessungssituation ausserhalb der Bauzone, aber innerhalb des Gemeindegebietes) in einem weiteren Sinne von öffentlichem Interesse sind. Da die Einsprache im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht wurde, soll grundsätzlich darauf eingetreten werden.

Antrag 1: Der Knoten Oltnerstrasse/Hüslerhof liegt ausserhalb des Geltungsbereichs des strittigen Erschliessungsplanes. Zum Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof ist zu bemerken, dass dessen Ausbau nicht wegen des bestehenden Flurweges südlich der Kantonsstrasse erfolgt, sondern in direktem Zusammenhang mit dem Neubau des Kreisels Winterlen steht und zwar aus drei Gründen: Die Zufahrt zum Kriesel Winterlen von Osten her ist zweispurig, was eine Ausweitung der Fahrbahn der Oltnerstrasse bedingt. Diese erfolgt im Bereich des Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof mittels einer Mittel- bzw. Trenninsel. Unmittelbar beim Knoten Oltnerstrasse/Schlegelhof dient der neu entstehende Mittelbereich primär dem Abbiegeverkehr, also dem querenden Radverkehr (s. Legende Erschliessungsplan). Im besagten Mittelbereich wird zudem eine Querungshilfe angelegt, was den Wechsel des Fussgängerverkehrs von der einen auf die andere Seite der Oltnerstrasse vereinfacht. Dies sind allesamt Massnahmen, die mit dem Neubau des Kreisels in direktem Zusammenhang stehen. Sie stehen aber in keinem direkten Zusammenhang mit den bestehenden Flurwegen entlang der Oltnerstrasse oder der Zufahrt zum Schlegelhof bzw. zum Hüslerhof. Letztere liegt nota bene nicht im Perimeter des strittigen Erschliessungsplanes. Im Ergebnis ist es denn auch offensichtlich, dass sich die Einwohnergemeinde Egerkingen für private Interessen (Zufahrt zum Schlegelhof und zum Hüslerhof) wehrt. Im Ergebnis kann auf die Einsprache nicht eingetreten werden.

Antrag 2: Was den Antrag 2 der Einwohnergemeinde Egerkingen anbelangt, so ist der Regierungsrat wohl Genehmigungsbehörde gemäss § 18 PBG, er plant aber nicht selbst. Kommt dazu, dass der Flurweg südlich der Kantonsstrasse zwar Genehmigungsgegenstand des kantonalen Erschliessungsplanes ist, der Flurweg aber in seiner maximalen Länge nicht durch das Projekt bestimmt wird, sondern von der Grundeigentümerin, also der Einwohnergemeinde selbst. Sollte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine andere Länge des Flurwegs bedingen, so wird dessen maximale Länge - wie gesagt - nicht durch das strittige Projekt bestimmt. Es steht der Grundeigentümerin des Flurwegs, also der Einwohnergemeinde Egerkingen selbst, somit frei, den Flurweg zu verlängern, so denn tatsächlich eine bessere Bewirtschaftung der angrenzenden Parzellen (GB Nrn. 1626 und 1627) damit verbunden sein sollte. Auch dieser Antrag ist somit als unbegründet abzuweisen.

Die Signalisation und die Markierung von Flurwegen ist nicht Gegenstand des strittigen Erschliessungsplans. Zuständig für die Flurwege sind grundsätzlich deren Eigentümer, hier also die Einwohnergemeinde Egerkingen selbst. Diese hat bereits am 28. Juni 2013 auf dem südlichen Flurweg entlang der Oltnerstrasse im Abschnitt östlich der Autobahnbrücke bis zur Gemeindegrenze von Hägendorf ein Parkverbot erlassen. An dem bestehenden Parkverbot der Einwohnergemeinde Egerkingen ändert nichts. Sollten die bestehenden Verbote nicht ausreichen, so müsste die Grundeigentümerin der Flurwege, die Einwohnergemeinde Egerkingen, entsprechende Massnahmen verfügen. Das vorliegende Erschliessungsplanverfahren ist dafür weder geeignet noch dafür vorgesehen. Auch dieser Antrag ist somit als unbegründet abzuweisen.

Antrag 3: Der Flurweg GB Egerkingen Nr. 90148 verläuft auf der Südseite der Dünnern parallel zum Gewässer und führt am Schlegelhof vorbei. Er endet bei der Brücke über die Dünnern und findet nördlich der Dünnern im Flurweg GB Egerkingen Nr. 90162 eine Fortsetzung bis hin zur Oltnerstrasse. Weder der Flurweg südlich der Dünnern noch die Brücke über die Dünnern liegen im Perimeter des strittigen Erschliessungsplans. Die Flurwege und die Brücke stehen nicht im Eigentum des Kantons, sondern der Einwohnergemeinde Egerkingen. Der Flurweg GB Egerkingen Nr. 90162 liegt teilweise innerhalb des Projektperimeters und wird im Anschluss an die bauliche Umsetzung des Erschliessungsplanes wieder instand gestellt. Was die Geometrie des Knotens

Oltnerstrasse/Schlegelhof anbelangt, gilt das bereits weiter vorne Gesagte. Sinngemäss kann auf die Einsprache von Ernst und Esther Schneider-Steffen (vgl. deren Anträge 3 und 4) verwiesen werden. Dieser Antrag ist somit als unbegründet abzuweisen.

Antrag 4: Was die verlangte Temporeduktion im Ausserortsbereich zwischen Egerkingen und Hägendorf anbelangt, so befindet sich diese nicht nur ausserhalb des Perimeters des strittigen Erschliessungsplanes und ist auch nicht Gegenstand des Planes. Dabei ist Folgendes zu beachten: Signalisationen (also auch die zulässige Höchstgeschwindigkeit) und Markierungen sind nicht Bestandteil der Planaufgabe und damit auch nicht Teil der Plangenehmigung. Das Argument der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist somit an dieser Stelle nicht zu hören. Auf die entsprechende Einsprache kann daher an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Einige grundsätzliche Überlegungen zum Thema der Höchstgeschwindigkeit auf Ausserortsstrecken wurden sinngemäss auch bereits bei der Einsprache von Jörg und Daniela Aregger (vgl. deren Anträge A und B) gemacht. Auf diese kann an dieser Stelle verwiesen werden.

Die Kritik der Einwohnergemeinde Egerkingen an der Routenführung des Langsamverkehrs geht fehl. Sie führt zwar korrekt aus, dass im Bereich des Knotens Oltnerstrasse/Schlegelhof die Möglichkeit für den Langsamverkehr besteht, von der Nordseite der Oltnerstrasse auf deren Südseite zu wechseln. Dies ist allerdings nur für jene Teilnehmer des Langsamverkehrs gedacht, die Ziele südlich der Oltnerstrasse erreichen wollen (z.B. den Schlegelhof oder den Hüslerhof) oder welche den bestehenden Radstreifen in Richtung Hägendorf nutzen wollen. Alle anderen Teilnehmer des Langsamverkehrs werden wie bis anhin auf der Nordseite der Oltnerstrasse auf den bestehenden Rad-, Gehweg zwischen Egerkingen und Hägendorf zirkulieren. An diesem Verkehrsregime ist keine Änderung vorgesehen. Was ändert ist lediglich, dass neu drei sichere Quermöglichkeiten über die Oltnerstrasse geschaffen werden, was prima vista nicht zu beanstanden ist. Zudem ist auch an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat selbst nicht plant, er beurteilt die Recht- und Zweckmässigkeit einer zu genehmigenden Planung. Sinngemäss kann auf die Einsprache von Ernst und Esther Schneider-Steffen (vgl. deren Antrag 6) verwiesen werden. Diesbezüglich ist die Rüge der Einwohnergemeinde Egerkingen unbegründet und daher abzuweisen.

Im Ergebnis wird die Einsprache mit den vier Anträgen der Einwohnergemeinde Egerkingen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.7 Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

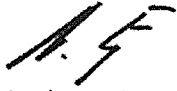
3. Beschluss

3.1 Die Einsprachen von Jörg und Daniela Aregger (Nr. 1), Ernst und Esther Schneider-Steffen (Nr. 2), der Erbgemeinschaft Remund (Nr. 3), Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann / Johann Pfefferli-Kaufmann (Nr. 4) und der Einwohnergemeinde Egerkingen (Nr. 5) werden gemäss den Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Es werden weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt.

3.3 Der kantonale Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Oltnerstrasse, Bachmattstrasse bis Knoten Schlegelhof, Neubau Kreisel Winterlen / Umgestaltungsmassnahmen, wird genehmigt.

- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sca), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Jörg und Daniela Aregger, Hüslerhof 1, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Ernst und Esther Schneider-Steffen, Schlegelhof 1, 4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Erbengemeinschaft Remund, Jsabella Zimmermann-Remund, Am Stalden 14, 4622 Egerkingen
(Einschreiben)

Johann und Simone Pfefferli-Kaufmann und Johann Pfefferli-Kaufmann, Solothurnerstrasse 11,
4622 Egerkingen **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen
(Einschreiben)

Urs Schor, BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Egerkingen: Genehmigung kantonalen Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Oltnenstrasse, Bachmattstrasse bis Knoten Schlegelhof, Neubau Kreisel Winterlen / Umgestaltungsmassnahmen")